Schriften zum Strafrecht

Band 262

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant

Die Einbeziehung Dritter in den Schutz von §§ 53, 97, 160a StPO?

Von

Christian Winkler



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN WINKLER

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant

Schriften zum Strafrecht Band 262

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant

Die Einbeziehung Dritter in den Schutz von §§ 53, 97, 160a StPO?

Von

Christian Winkler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth hat diese Arbeit im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

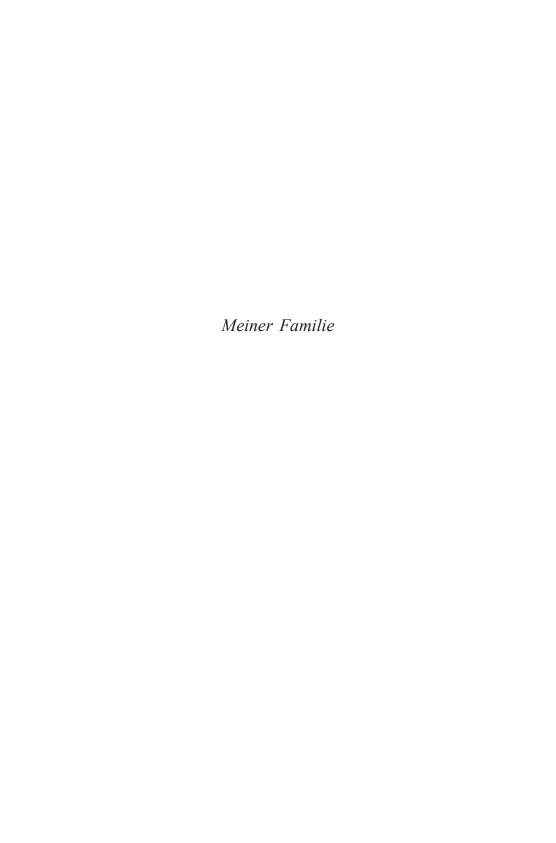
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0558-9126 ISBN 978-3-428-14346-7 (Print) ISBN 978-3-428-54346-5 (E-Book) ISBN 978-3-428-84346-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im November 2013 als Dissertation angenommen. Das Kolloquium fand am 18.12.2013 statt. Rechtsprechung und Literatur konnten über den Abschluss des Manuskripts hinaus noch bis Ende 2013 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater und Erstgutachter Herrn Professor Dr. *Brian Valerius*. Er hat schon während des Studiums mein Interesse für das Strafrecht geweckt und gefördert. Während dieser ganzen Zeit, vor allem der Promotionszeit, stand er mir uneingeschränkt zur Seite. Ihm danke ich ganz herzlich für die hervorragende Betreuung, auf die ich mich stets verlassen konnte. Herrn Professor Dr. *Nikolaus Bosch* danke ich für die zügige Erstellung des Zweigutachtens.

Danken möchte ich weiterhin Herrn Rechtsanwalt *Michael Neises* für die wertvollen Anstöße bei der Themensuche.

Von Herzen danke ich meiner Familie, die mich stets bei allem unterstützt hat und immer für mich da ist.

Würzburg, im Februar 2014

Christian Winkler

Inhaltsverzeichnis

	1. Kapitel	
	Einleitung	17
	2. Kapitel	
	Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant	19
	Das vertrauensvernatuns zwischen Anwait und Mandant	19
A.	Inhalt des Begriffs "Vertrauensverhältnis"	20
	I. Verfassungsrecht	21
	1. Grundrechte der Beteiligten	21
	a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m.	
	Art. 1 Abs. 1 GG	21
	aa) Die Anfänge in der Rechtsprechung des BVerfG	23
	bb) Privatsphärenschutz	25
	cc) Recht am eigenen Wort	27
	dd) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	29
	(1) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	29
	(2) Die Selbstbelastungsfreiheit	31
	ee) Kernbereich	34
	ff) Ergebnis	35
	b) Recht auf freie Meinungsäußerung, Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS. 1 GG	38
	c) Recht auf freie Berufsausübung, Art. 12 Abs. 1 GG	40
	aa) Schutzbereich	40
	bb) Eingriffe in den Schutzbereich	43
	cc) Ergebnis	47
	2. Das Rechtsstaatsprinzip	49
	II. Europäische Menschenrechtskonvention	53
	1. Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK	53
	2. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8 EMRK	54
	3. Ergebnis	56
	III. Strafprozessordnung	58
	1. Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen, § 53 StPO	58
	a) Sinn und Zweck der Vorschrift	58
	aa) Der Schutz des Vertrauensverhältnisses	58
	bb) Der Schutz von Allgemeininteressen	60
	(1) Der Schutz der Wahrheitsfindung	60
	(2) Die Sicherung einer geordneten Rechtsnflege	61

		cc)	Der Schutz von Individualinteressen	62
			(1) Schutz der Interessen des Rechtsanwalts	62
			(a) Der (innere) Pflichtenwiderstreit des Rechtsanwalts	63
			(b) Die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts	63
			(2) Schutz der Interessen des Informations- bzw.	
			Geheimnisbetroffenen	64
			(3) Schutz des Nemo-tenetur-Grundsatzes	66
			im Allgemeinen	66
			(b) Ausnahmsweiser Schutz des Nemo-tenetur-	00
			Grundsatzes im Dreipersonenverhältnis?	67
			(4) Schutz des Rechtsratsuchenden	68
			(a) Das Kommunikationsverhältnis zwischen Anwalt	00
			und Mandant	68
			(b) Das individuelle Vertrauen in die Verschwiegenheit	
			des Anwalts	70
			Zwischenergebnis	71
		ee)	Rangverhältnis der geschützten Interessen?	72
			(1) Vorrangiger Schutz der Allgemeininteressen?	72
			(2) Vorrangiger Schutz der Interessen des Anwalts?	74
			(3) Vorrangiger Schutz des Informationsbetroffenen bzw. des Rechtsratsuchenden?	75
		ee)	Stellungnahme zum Sinn und Zweck der Vorschrift	75 75
		ff)	(1) Hinführung auf das Problem	75 75
			(2) Berücksichtigung des persönlichen Schutzbereiches	13
			von § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO	76
			(3) Hintergründe des Meinungsstreites	79
			(4) Streitentscheidung	80
	b)	Um	fang des Zeugnisverweigerungsrechtes	85
			bindung von der Schweigepflicht	86
			Alleinige Entbindungsberechtigung des Informations-	
		,	betroffenen	87
		bb)	Beteiligung am Vertrauensverhältnis	88
		cc)	Beteiligung am Kommunikationsverhältnis	89
			Differenzierung nach Verfahrensstatus	90
			Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter/Vertrag	
			zugunsten Dritter	90
	d)	Erg	ebnis	92
2.			agnahmeverbot, § 97 StPO	95
			n und Zweck der Vorschrift	95
			fang des Beschlagnahmeverbotes	95
	c)		utz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und nicht-	
			chuldigtem Mandant?	97
	d)	Erg	ebnis	101

	3.	Verkehr mit dem Beschuldigten, § 148 StPO	101
		a) Sinn und Zweck der Vorschrift	101
		b) Inhalt der Regelung	102
			103
	4.	Ermittlungsverbote, § 160a StPO	103
		a) Sinn und Zweck der Vorschrift	103
		b) Inhalt der Regelung	104
		c) Verhältnis von § 160a StPO zu § 97 StPO	106
		aa) Hinführung auf das Problem und Ausgangspunkt des Streites	106
		bb) Streitstand in der Literatur	108
		cc) Stellungnahme: Argumente für die Anwendung	
			109
		dd) Stellungnahme: Argumente gegen die Anwendung	
		•	113
		-, 6	117
IV.		6	118
		8	118
		8 81	118
			121
		8	122
V.			123
			123
			124
		e	126
VI.		0	126
		2	126
	2.		127
		,	128
		, , ,	132
	3.	Entstehungsvoraussetzungen	135
Eig	ene	er Entwurf1	137
I.	Be	egriffliche Grundlagen: Ableitungen aus dem natürlichen Sprach-	
			137
II.		er Sinn des Schutzes des Anwalt-Mandant-Vertrauensverhältnisses:	
	Da	,, ,,	139
		,,	139
		"	141
III.			143
		1 2	143
	2.	8	146
		,,	147
		,	147
		-,	152
IV	Pe	rsönlicher Schutzbereich: Reteiligung am Vertrauensverhältnis	157

B.

	1.	Verfügungsbefugnis im Vertrauensverhältnis und Beteiligung	157
		a) Ansätze in Rechtsprechung und Literatur: Kritik	161
		aa) Alleinige Entbindungsberechtigung des Informations-	
		betroffenen	161
		bb) Beteiligung am Vertrauensverhältnis	163
		cc) Beteiligung am Kommunikationsverhältnis	165
		dd) Differenzierung nach Verfahrensstatus	166
		ee) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter/Vertrag	
		zugunsten Dritter	167
		b) Eigener Entwurf: Beteiligung am Vertrauensverhältnis	169
	2.	Beteiligungsfragen im Zweipersonenverhältnis	170
	3.	Beteiligungsfragen im Dreipersonenverhältnis: Die Einbeziehung	
		Dritter	171
		a) Voraussetzungen der Einbeziehung Dritter	173
		aa) Eine natürliche Person ist Hauptträger des Vertrauensverhält-	
		nisses zum Anwalt	173
		(1) Einbeziehung eines Nebenträgers aufgrund gewillkürter	
		Entscheidung des Hauptträgers?	173
		(2) Einbeziehung eines Nebenträgers aufgrund	
		des Bestehens eines vertrauensverhältnisähnlichen	
		Verhältnisses?	174
		(3) Kritik: Vertrauensverhältnisähnliches Verhältnis keine	
		tragfähige Kategorie	177
		(4) Ergebnis	180
		bb) Eine juristische Person ist Hauptträger des Vertrauens-	
		verhältnisses zum Anwalt	180
		(1) Einbeziehung der Organmitglieder aufgrund enger	
		faktischer Verbindung zur juristischen Person?	181
		(2) Einbeziehung der Organmitglieder aufgrund eines	
		vertrauensverhältnisähnlichen Verhältnisses?	183
		(3) Einbeziehung der Organmitglieder aufgrund eines	
		sonstigen Überwiegens ihrer Interessen gegenüber	105
		denen der juristischen Person?	185
		b) Ergebnis	186
	4.	Rechtsfolge: Entbindungsberechtigung im Mehrpersonenverhältnis	187
		a) Natürliche Personen	187
		b) Juristische Personen	191
		Beteiligungsfragen aufseiten des Anwalts	191
V .		eitliche Dauer	192
VΙ.	Er	gebnis	193
	1.	Teleologische Basis	193
	2.	Entstehungsvoraussetzungen	193
	3.	Sachlicher Schutzbereich	193
	4.	Persönlicher Schutzbereich	194
	5.	Rechtsmethodische Einordnung	195

	Beteiligungsfragen in Dreipersonenkonstellationen	196
Α.	"Blütenfall"	196
	I. Der Sachverhalt	
	II. Lösungen der vertretenen Ansätze	
	III. Lösung nach dem eigenen Ansatz	
	IV. Ergebnis	
В.		199
2.	I. Was ist Whistleblowing?	199
	II. Welche Rechtsfragen stellen sich?	
	III. Ergebnis	
C.	-	
С.	I. Insolvenz der juristischen Person	
	1. Das Insolvenzverfahren	
	2. Welche Rechtsfragen stellen sich?	
	a) Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	
	aa) Exkurs: Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß	
	§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO	209
	bb) Alleinige Entbindungsberechtigung der Vertretungsorgane	
	bzw. der Organmitglieder	
	(1) Insolvenzspezifische Argumente	
	(2) Allgemeine Argumente	211
	cc) Gemeinsame Entbindungsberechtigung von bisherigem Organ und Insolvenzverwalter	212
	dd) Alleinige Entbindungsberechtigung des Insolvenzverwalters	
	ee) Stellungnahme	
	b) Beschlagnahmeverbot, § 97 StPO	
	c) Ermittlungsverbote, § 160a StPO	
	aa) Ermittlungsmaßnahmen gegen den Rechtsanwalt	
	bb) Ermittlungsmaßnahmen gegen die juristische Person	
	3. Ergebnis	
	II. Wechsel in der Geschäftsleitung	225
	1. Welche Rechtsfragen stellen sich?	225
	a) Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	226
	b) Beschlagnahmeverbot, § 97 StPO	
	c) Ermittlungsverbote, § 160a StPO	
	2. Ergebnis	
	III. Mehrköpfige Organe	
	1. Welche Rechtsfragen stellen sich?	
	a) Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	
	aa) Die Entscheidung des Gerichts	230

		bb) Reaktionen in der Literatur	231
		cc) Eigener Ansatz	231
		b) Beschlagnahmeverbot, § 97 StPO	233
		c) Ermittlungsverbote, § 160a StPO	233
		2. Ergebnis	233
	IV.	Großunternehmen: Einbeziehung von Nichtorganmitgliedern?	234
	V.	Faktische Organstellung	235
		1. Welche Rechtsfragen stellen sich?	235
		2. Entbindungsberechtigung und Beschlagnahmeverbot, §§ 53 Abs. 2, 97 StPO	236
		3. Ergebnis	238
D	T 4		238
υ.	Inte	ernal Investigations	238
	1. II.		239
	11.	Welche Rechtsfragen stellen sich?	240
		a) Der Sachverhalt	240
		b) Die Entscheidung des Gerichts	240
		c) Reaktionen in der Literatur	243
		d) Beschlagnahme- und Ermittlungsverbote, §§ 97, 160a StPO	244
		e) Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	247
		2. LG Mannheim, Beschluss vom 03.07.2012 – 24 Qs 1/12	250
		a) Der Sachverhalt	251
		b) Ausführungen der Beschwerdeführer	251
		c) Die Entscheidung des Gerichts	252
		aa) Beschlagnahmeanordnung betreffend die Rechtsanwalts-	
		kanzlei	252
		bb) Beschlagnahmeanordnung betreffend die AG	254
		d) Reaktionen in der Literatur	255
		e) Beschlagnahme- und Ermittlungsverbote, §§ 97, 160a StPO	256
		aa) Verbot der Beschlagnahme der Unterlagen im Gewahrsam der Rechtsanwaltskanzlei	256
		bb) Verbot der Beschlagnahme der Unterlagen im Gewahrsam	230
		der AG	257
		f) Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	258
	III.	Ergebnis	259
E.		diation	260
ட.	I.	Was ist Mediation?	260
	II.	Welche Rechtsfragen stellen sich?	261
	11.	1. Entbindungsberechtigung, § 53 Abs. 2 StPO	262
		2. Beschlagnahme- und Ermittlungsverbote, §§ 97, 160a StPO	264
	III.	Ergebnis	
F.		ammenfassung der Ergebnisse	
٠.	_us	minimoniassang der Ergeomisse	200

· ·		L.		- 1	
In	hal	ltsvei	rzei	(C)	nnis

	Konsequenzen und Schlussbetrachtung	267
A.	Praktische Konsequenzen	267
	I. Whistleblowing	267
	II. Juristische Personen und ihre Organe	270
	III. Internal Investigations	272
B.	Schlussbetrachtung	274
	5. Kapitel	
	Zusammenfassung in Kernthesen	279
Lit	eraturverzeichnis	282
Sac	chwortverzeichnis	294

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere(r) Ansicht a.a.O. am angegebenen Ort

abl. ablehnend Abs. Absatz

a. F. alte Fassung

AG Aktiengesellschaft, Zeitschrift Die Aktiengesellschaft

Allg. M. Allgemeine Meinung

Alt. Alternative AnwBl Anwaltsblatt

AO Abgabenordnung

Art. Artikel

BA Zeitschrift Blutalkohol BAK Blutalkoholkonzentration

BayObLG Bayerisches Oberstes Landgericht

BB Betriebs-Berater

Bd. Band

BDSG Bundesdatenschutzgesetz

BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Strafsachen BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

Bsp. Beispiel

bspw. beispielsweise BT Besonderer Teil

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

CCZ Corporate Compliance Zeitschrift

DAR Deutsches Autorecht

DB Der Betrieb derselbe ders. d h das heißt dies dieselben

diff differenzierend Diss Dissertation

Deutsche Notar-Zeitschrift DNotZ. DÖV Die Öffentliche Verwaltung DRiZ Deutsche Richterzeitung DStR Deutsches Steuerrecht

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Einl. Einleitung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

f. folgende(r) ff. fortfolgende(r) Fußnote Fn.

FS Festschrift

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht

gem. gemäß

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

grds. grundsätzlich

GrS Großer Senat für Strafsachen

Gedächtnisschrift GS

Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht GWR

h A herrschende Ansicht h.L. herrschende Lehre h. M. herrschende Meinung

HRRS Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht

hrsg. von herausgegeben von

i. d. R. in der Regel i.E. im Ergebnis i.e.S. im engeren Sinn i. F. v. in Form von InsO Insolvenzordnung i. S. v. im Sinne von

i. V. m. in Verbindung mit

JA Juristische Arbeitsblätter JR Juristische Rundschau

Jura Juristische Ausbildung

JuS Juristische Schulung

Livistische Weskensehn

JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung KG Kammergericht

KTS Zeitschrift für Insolvenzrecht

LG Landgericht

lit. litera

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

n. F. neue Fassung NJ Neue Justiz

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer Nrn. Nummern

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

NZWiSt Neue Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht

OLG Oberlandesgericht

OWiG Ordnungswidrigkeitengesetz
PStR Praxis Steuerstrafrecht

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

Rn. Randnummer
Rspr. Rechtsprechung
S. Satz, Seite
s.o. siehe oben
sog. so genannte(r)
StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

str. strittig

StraFo Strafverteidiger Forum

StV Strafverteidiger
u.a. unter anderem
usw. und so weiter
v.a. vor allem
Var. Variante

vgl. vergleiche

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

wistra Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

z.B. zum Beispiel

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

zit. zitiert

ZPO Zivilprozessordnung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

z. T. zum Teil zust. zustimmend zutr. zutreffend

ZWH Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

Einleitung

Rechtsanwälte sind berufene, unabhängige Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten, führt die Bundesrechtsanwaltsordnung in § 3 Abs. 1 aus. Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten vertreten zu lassen. Im Strafverfahren obliegt dem Rechtsanwalt vor allem die Verteidigung des Beschuldigten vor den Strafgerichten. Im Hinblick auf die Wahrung der Rechte des Beschuldigten ist seine Tätigkeit von allergrößter Wichtigkeit.

In einer stetig an Veränderungsdynamik und Regulierungstiefe zunehmenden modernen Industriegesellschaft ist es für den Einzelnen wichtiger denn je, in rechtlichen Fragen einen Rechtsanwalt konsultieren zu können. Der Anwalt wird aber nur dann imstande sein, dem Ratsuchenden wirksame Hilfe anzubieten, wenn dieser ihm die nötigen Einblicke in seine Privatsphäre gewährt. So muss sich der in Steuerfragen hinzugezogene Fachanwalt im Steuerrecht eine umfassende Vorstellung von den finanziellen und persönlichen Verhältnissen seines Mandanten machen, bevor er einen Rat geben kann. Auch der Strafverteidiger wird die seinen Mandanten entlastenden Umstände erst dann vortragen können, wenn sein Mandant ihm detailliert über den Tathergang berichtet hat. Der Mandant muss seinem Anwalt als Vorbedingung für dessen Arbeit daher in der Regel Informationen preisgeben, die er Dritten gegenüber verschweigen würde. Darauf wird sich derjenige, der Rechtsrat sucht, aber nur einlassen, wenn er nicht befürchten muss, dass der Anwalt die offenbarten Informationen verrät. Für den Angeklagten wäre es katastrophal, würde der Verteidiger die Inhalte der Gespräche an die Staatsanwaltschaft weitergeben: Er hätte einen Hauptbelastungszeugen gegen sich selbst geschaffen. Auch der Mandant des Steueranwalts wird es in der Regel nicht wollen, dass seine Nachbarn und Kollegen über die Höhe seines Gehalts Bescheid wissen. Ohne das Vertrauen der Mandantschaft in die Verschwiegenheit des Anwaltes ist Rechtsberatung darum nicht denkbar. Wichtig ist deshalb, für eine effektive Verteidigung sogar unabdingbar, dass sich der Rat- und Hilfesuchende seinem Rechtsanwalt möglichst rückhaltlos anzuvertrauen weiß. Aus diesem Grund benötigt das Anwalt-Mandant-Vertrauensverhältnis staatlichen Schutz

Im Strafverfahren ist es vor allem die StPO, die Elemente dieses Schutzes verwirklicht, wenn Rechtsanwälten und ihren Gehilfen Zeugnisverweigerungsrechte zugestanden, korrespondierend Beschlagnahmeprivilegien geschaffen und Ermittlungsverbote geregelt werden: Anwälte müssen als Zeugen nicht darüber aussagen, welche Angaben ihnen ihre Mandanten gemacht haben, und die Beschlagnahme ihrer Unterlagen oder das Abhören von Telefongesprächen zwischen Anwälten und Mandanten ist der Staatsanwaltschaft versagt. Dem Staat ist daher selbst im Strafverfahren der Zugriff auf die dem Anwalt anvertrauten Informationen – zumindest im Grundsatz – verwehrt. Die erwähnten Regelungen haben es zum Ziel, das "Vertrauensverhältnis" zwischen Anwalt und Mandant zu schützen, und konstituieren in der Gesamtschau eine Plattform vertraulicher Kommunikation zwischen dem Rechtsberater und seinem Klienten.

Gegenstand dieser Arbeit ist das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten im Allgemeinen, nicht das besondere Strafverteidiger-Beschuldigten-Verhältnis, das in der StPO eine hervorgehobene Stellung genießt, sowie dessen Schutz durch die §§ 53, 97, 160a StPO. Im Zentrum der Betrachtungen steht dabei der sachliche und personale Umfang des Schutzes in Mehrpersonenverhältnissen, wenn aufseiten des Mandanten weitere Personen hinzukommen, etwa der Büroleiter eines Einzelkaufmanns oder der Geschäftsführer der das Mandat vergebenden GmbH. In solchen Konstellationen stellt sich die Frage, ob und inwieweit auch diese Dritten am Schutz der auf das Vertrauensverhältnis bezugnehmenden Vorschriften der StPO teilhaben.

Vorab ist jedoch als Fundament zu legen, was überhaupt mit dem "Vertrauensverhältnis" zwischen Anwalt und Mandant im Hinblick auf die §§ 53, 97, 160a StPO bezeichnet sein soll. Hierfür wird zuerst untersucht, ob und inwieweit sich für den Begriff "Vertrauensverhältnis" gesetzliche Grundlagen oder Anknüpfungspunkte finden lassen und wie der Begriff im jeweiligen Kontext verstanden wird (2. Kapitel Abschnitt A). In einem weiteren Schritt wird der Versuch unternommen, das Anwalt-Mandant-Vertrauensverhältnis als solches in einem eigenen Entwurf mit Inhalt zu füllen, um es als konkretes Rechtsinstitut sichtbar zu machen (2. Kapitel Abschnitt B). Auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse werden dann Fragen der Beteiligung an Vertrauensverhältnissen in Dreipersonenkonstellationen (3. Kapitel) erörtert und, letztlich, die Arbeit mit Überlegungen zu praktischen Konsequenzen und einer Schlussbetrachtung (4. Kapitel) abgeschlossen.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant

In jedem Diskurs über Zeugnisverweigerungsrechte, Beschlagnahmeverbote, Entbindungsberechtigung und Ermittlungsverbote kommt früher oder später das "Vertrauensverhältnis" zwischen Berufsgeheimnisträger und Anvertrauendem zur Sprache. 1 Bisweilen ist auch die Rede von "Vertrauensbeziehung"², "Vertrauenssphäre"³ oder "Geheimsphäre"⁴. In der StPO findet der Begriff "Vertrauensverhältnis" nur an einer Stelle, in § 100c Abs. 6 StPO, Erwähnung, eine Definition sucht man allerdings vergeblich. Als gesichert darf gleichwohl gelten, dass der Begriff seinen strafverfahrensrechtlichen Ausgangspunkt in § 53 StPO hat.⁵ Zwar finden sich in den einschlägigen Kommentierungen zu § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO Begriffserläuterungen zu "anvertrauen" und "bekannt geworden".6 Eine allgemeine Bestimmung, was mit "Vertrauensverhältnis" im strafverfahrensrechtlichen Sinne gemeint sein soll und zwischen welchen Personen ein solches besteht, fehlt dagegen. Dies überrascht, sieht doch die überwiegende Zahl der Stimmen den Schutzzweck von § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO gerade darin, jenes "Vertrauensverhältnis" zu schützen.⁷

In Zweipersonenverhältnissen, d. h. wenn nur der Anwalt und sein Mandant beteiligt sind, mag die Frage, ob und zwischen wem ein Vertrauensverhältnis besteht, trivial erscheinen. Anders verhält es sich aber in Mehrpersonenverhältnissen. Wenn etwa der GmbH-Geschäftsführer für die juristische Person

¹ Siehe etwa KK/StPO/*Griesbaum*, § 160a Rn. 1; LR/*Schäfer*, § 97 Rn. 2; SK/StPO/*Rogall*, § 53 Rn. 5; *Dahs*, FS-Kleinknecht, S. 63 (73).

² BGHSt 33, 347 (349); Welp, ZStW 90 (1978), 804 (809).

³ Rudolphi, FS-Schaffstein, S. 433 (443).

⁴ *Rieβ*, FS-Schäfer, S. 155 (202); *Rudolphi*, FS-Schaffstein, S. 433 (434 ff.); *Welp*, FS-Gallas, S. 391 (391 f.); *Rieβ*, JR 1987, 75 (77); *Welp*, ZStW 90 (1978), 804 (809).

⁵ So auch *Mörlein*, Schutz des Vertrauensverhältnisses, S. 7.

⁶ Siehe etwa LR/Ignor/Bertheau, § 53 Rn. 14 f.

⁷ So BVerfGE 33, 367 (374); 38, 312 (323); 109, 279 (322); BGHSt 9, 59 (60); OLG Koblenz NStZ 1985, 426 (427); OLG Oldenburg NJW 2004, 2176 (2176); KK/StPO/Senge, § 53 Rn. 1; LR/Ignor/Bertheau, § 53 Rn. 1; Meyer-Goβner, § 53 Rn. 1.